

# STATUTEN der Fröschenzunft Triengen ( Gegr. 1953 )

## 1. Zweck der Zunft:

Die Zunft pflegt die Kameradschaft, die Freundschaft und belebt die Fastnacht in der Gemeinde. Diesen Zweck erreicht sie durch Gemütlichkeit bei Fastnachtsumzügen, Anlässen, Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften.

Die Zunft ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliederschaft:

- a) Die Zunft besteht aus Aktiv, Passiv, Ehren und Freimitglieder.
- b) Um Mitglied zu werden muss der Kandidat an der Versammlung persönlich erscheinen und wird nach Einverständnis der Zunftmitglieder aufgenommen.
- c) Bei besonderen Verdiensten, oder bei 15 jähriger Tätigkeit in der Zunft, kann ein Mitglied vom Vorstand vorgeschlagen und zu handen der Generalversammlung als Ehren- oder Freimitglied aufgenommen werden, wobei das absolute Mehr entscheidet, aber jede Vergünstigung ist ausgeschlossen.
- d) Die Aktivmitgliederzahl ist auf ca. 50 beschränkt.

## 3. Organe der Zunft:

- a) Der Vorstand
- b) Die Unzugskommission
- c) Der Zunftmeister
- d) Die Generalversammlung
- e) Die Quartalversammlung
- f) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung: findet jeweils im Januar statt.

Die Traktanden sind:

Das Protokoll

Der Jahresbericht

Rechnungsablage und Revisorenbericht

Festsetzung der Beiträge

Der Zunftmeister kann gewählt werden, ohne der Zunft vorher angehört zu haben.

## 4. Funktionen des Vorstandes:

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern, dem Präsidenten, Kassier, Aktuar, Zunftmeister und den Beisitzern.

Der Vorstand ist die oberste Instanz.

Der Zunftmeister wird jedes Jahr neu gewählt.

Die Unzugskommission wird an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Der Präsident vertritt die Zunft in allen Vorkommnissen.

Der Kassier als Stellvertreter, im Verhinderungsfalle des Präs.

Der Aktuar führt das Protokoll, Mitgliederverzeichnis und die Korrespondenzen.

Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das ganze Kassawesen.

Die Beisitzer können als Stellvertretung und Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder verpflichtet werden.

Der Vorstand hat einen Kredit von Fr. 50.-

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Sollten Fälle auftreten, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, so entscheidet das absolute Mehr der Versammlung.

5. Die Finanzen:

Die Einnahmen bestehen aus:

Eintrittsgebühren	Fr. 5.-
Jahresbeitrag	Fr. 5.-
Zunftmeisterbeitrag	Fr. 100.-

Der Zunftmeister und der Vorstand zahlen den vollen Jahresbeitrag ein. Für die finanziellen Verpflichtungen der Zunft, haftet einzeln und allein das Zunftvermögen.

6. Austritte:

Der Austritt aus der Zunft steht jedem Mitglied frei, wenn beim Vorstand eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist und die Zunftpflichten in Ordnung sind.

Ein Mitglied kann von der Zunft ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

7. Allgemeines:

Das Zunftrecht kann zu jeder Zeit verlegt werden. Private Streitigkeiten dürfen die Zunft nicht beeinflussen. Beim Ableben eines Mitgliedes erweisen die Zunftmitglieder den Verstorbenen möglichst zahlreich die letzte Ehre.

Die Auflösung der Zunft erfolgt mit weniger als fünf Mitgliedern.

Im Falle der Auflösung muss das Zunftvermögen bei den zuständigen Gemeindebehörden deponiert werden und darf nur für den gleichen Zweck wieder Verwendung finden.

Die Statuten treten rückwirkend am 1. Januar 1953 in Kraft.

Der Präsident:

H. Hofmann

Der Aktuar:

Doc. Willmann-Arnold